

Engelhart/Hoffmann/Lehner/
Rohregger/Vitek

RAO

Rechtsanwaltsordnung,
EIRAG, Disziplinarstatut und
Richtlinien des ÖRAK

10. Auflage

Kurzkomentar

MANZ 

MANZSCHE KURZKOMMENTARE

Rechtsanwaltsordnung

Rechtsanwaltsordnung

Rechtsanwaltsordnung, EIRAG, Disziplinarstatut und
Richtlinien des ÖRAK

Kurzkommentar

bearbeitet von

Dr. Karl F. Engelhart

Rechtsanwalt in Wien i.R.

Dr. Klaus Hoffmann

Rechtsanwalt in Wien i.R.

Mag. Stefan Lehner, LL.M.

Rechtsanwalt in Wien

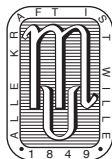
Dr. Michael Rohregger

Rechtsanwalt in Wien

Mag. Claudia Vitek

Rechtsanwältin in Wien

10. Auflage



Wien 2018

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO*¹⁰
(2018) § . . . [Norm] Rz . . .

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autorinnen und Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-07813-3

© 2018 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien
Telefon: (01) 531 61-0
E-Mail: verlag@manz.at
www.manz.at
Druck: FINIDR, s.r.o., Český Těšín

Vorwort

Die 9. Auflage in der neuen Form eines Kurzkomentars wurde von der Praxis gut aufgenommen und findet sich in der Mehrzahl der Entscheidungen des OGH als Quelle von Zitaten. Obwohl seit dem Stichtag der Bearbeitung erst drei Jahre vergangen sind, hat sich der Verlag zu einer Neuauflage entschlossen, um den Änderungen im anwaltlichen Standesrecht seit der letzten Auflage Rechnung zu tragen. Dies erfordert auch die notwendige Aktualität der Online-Ausgabe.

Solche Änderungen brachten die Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015, BGBl I 2015/156 (RAO und EIRAG); BGBl I 2016/39 (RAO); BRÄG 2016, BGBl I 2017/10 (RAO und DSt; s *Dittenberger* in AnwBl 2017, 67); 2. ErwSchG, BGBl I 2017/59 (RAO); WiEReG BGBl I 2017/139 (RAO) und zuletzt Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I 2018/32 (RAO und DSt).

Ferner beschloss die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages am 15. 5. 2017 die Aufhebung der §§ 54–57 RL-BA 2015 betreffend die mittlerweileige Stellvertretung infolge Änderung dieser Materie durch BRÄG 2016 und die Änderung der RL -Mediation und beschloss am 29. 9. 2017 die Richtlinie Collaborative Law (s Teil III C).

Neu aufgenommen wurde wegen des steigenden internationalen Anwendungsbereiches das EIRAG (s Teil I B).

Die RL-BA 2015, welche in der Voraufgabe wegen der Beschlussfassung knapp vor dem Erscheinen nur mit Hinweisen aufgenommen wurden, sind jetzt durchgehend kommentiert.

Die Autoren hoffen mit der erweiterten Neuauflage den Ansprüchen an einen „renommierten Gesetzeskommentar“ zu entsprechen (Beurteilung der Voraufgabe durch OGH in 20 Os 27/15 v).

Wien, im Mai 2018

Die Autoren

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Literaturverzeichnis	XXV

Teil I A

Rechtsanwaltsordnung (RAO)

I. Abschnitt

Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft

§ 1.	1
§ 1 a.	8
§ 1 b.	20
§ 2.	24
§ 3.	36
§ 4.	43
§ 5.	45
§ 5 a.	53
§ 6. <i>[aufgehoben]</i>	55
§ 7.	55
§ 7 a.	56

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

§ 8.	61
§ 8 a.	76
§ 8 b.	84
§ 8 c.	93
§ 8 d.	98
§ 8 e.	101

Inhaltsverzeichnis

§ 8 f.	103
§ 9.	107
§ 9 a.	154
§ 10.	159
§ 10 a.	180
§ 10 b.	191
§ 11.	197
§ 12.	203
§ 13.	209
§ 14.	209
§ 15.	218
§ 16.	228
§ 17.	241
§ 18.	245
§ 19.	246
§ 19 a.	258
§ 20.	268
§ 21.	272
§ 21 a.	281
§ 21 b.	287
§ 21 c.	292
§ 21 d.	307
§ 21 e.	309
§ 21 f.	310
§ 21 g.	311

III. Abschnitt

Die Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuß

§ 22.	312
§ 23.	316
§ 24.	334
§ 24 a.	341
§ 24 b.	345
§ 25.	347
§ 26.	350
§ 27.	358
§ 28.	368
§ 29.	380
§ 30.	381

§ 31.	387
§ 32. <i>[aufgehoben]</i>	390
§ 33.	390

IV. Abschnitt
Erlöschung der Rechtsanwaltschaft

§ 34.	392
§ 34 a.	400
§ 34 b.	404

V. Abschnitt
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

§ 35.	407
§ 36.	410
§ 37.	418
§ 38.	425
§ 39.	425
§ 40.	427
§ 41.	431
§ 42.	432
§ 42 a.	437
§ 42 b.	439
§ 43.	439
§ 44.	440

VI. Abschnitt
**Bestellung von Rechtsanwälten, besonders
zur Verfahrenshilfe**

§ 45.	440
§ 45 a.	450
§ 46.	453

VII. Abschnitt
Pauschalvergütung
**Alters-, Berufsunfähigkeits- und
Hinterbliebenenversorgung**

§ 47.	457
§ 48.	461

Inhaltsverzeichnis

§ 49.	462
§ 50.	467
§ 51.	479
§ 52.	480
§ 53.	482
§ 54.	486
§ 55.	486
§ 56.	487
§ 56 a.	488

VIII. Abschnitt Strafbestimmungen

§ 57.	490
§ 58.	495

IX. Abschnitt Schiedsgerichtsbarkeit

§ 59.	496
------------	-----

X. Abschnitt Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 1. Jänner 2016

§ 60.	498
------------	-----

Teil I B

Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG)

Vorbemerkungen	501
----------------------	-----

1. Teil
Anwendungsbereich

§ 1. 503

2. Teil
Freier Dienstleistungsverkehr

§ 2. Vorübergehende Tätigkeit 504
§ 3. Berufsbezeichnung, Nachweis der Berechtigung 504
§ 4. Rechte und Pflichten 506
§ 5. Einvernehmensrechtsanwalt 507
§ 6. Zustellungen 509
§ 7. Aufsicht, Disziplinarbehandlung 511
§ 8. Inländische Kanzleieinrichtung 512

3. Teil
Niederlassung

1. Hauptstück
**Niederlassung unter der Berufsbezeichnung
des Herkunftsstaats**

§ 9. Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen
Rechtsanwälte 512
§ 10. Antrag 512
§ 11. Eintragungsverfahren 513
§ 12. Berufsbezeichnung 513
§ 13. Berufliche Stellung 514
§ 14. Einvernehmensrechtsanwalt 515
§ 15. Berufshaftpflichtversicherung 515
§ 16. Beteiligung an einer Rechtsanwalts-Gesellschaft 516
§ 17. Aufsicht, Disziplinarbehandlung 517

2. Hauptstück
**Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte
nach dreijähriger Tätigkeit**

§ 18. Allgemeine Voraussetzungen 518
§ 19. Nachweis der Tätigkeit 519
§ 20. Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte bei kürzerer
Tätigkeit im österreichischen Recht 519

Inhaltsverzeichnis

§ 21.	Ablegung einer Eignungsprüfung durch niedergelassene europäische Rechtsanwälte	520
§ 22.	Rechtsmittelbefugnis	520
§ 23.	Berufsbezeichnung nach Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte	520

3. Hauptstück

Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach Ablegung einer Eignungsprüfung

§ 24.	Voraussetzungen	521
§ 25.	Zweck der Eignungsprüfung	521
§ 26.	Prüfungskommission	522
§ 27.	Zulassung zur Eignungsprüfung	523
§ 28.	Antrag	523
§ 29.	Erlassung von Prüfungsfächern	524
§ 30.	Prüfungsteile	524
§ 31.	Schriftliche Prüfung	525
§ 32.	Mündliche Prüfung	525
§ 33.	Wiederholung der Eignungsprüfung	526
§ 34.	Sinngemäße Anwendung des Rechtsanwaltsprüfungs-gesetzes	526
§ 35.	Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte	526

4. Hauptstück

Gelöbnis

§ 36.	527
-------	-------	-----

4. Teil

Zusammenarbeit, Verkehr mit zuständigen Stellen, Bezeichnungen

§ 37.	Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in anderen Staaten	527
§ 37 a.	Ansprechpartner	528
§ 38.	Verbot der Verwendung der Bezeichnung „europäischer Rechtsanwalt“ als Berufsbezeichnung und in der Werbung	528
§ 39.	Verordnungsermächtigung	528

5. Teil

**Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch
international tätige Rechtsanwälte**

§ 40.	529
§ 41.	529
§ 42.	530
§ 43.	530

6. Teil

§ 44. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 1. Jänner 2016	530
--	-----

Anlage 1

Rechtsanwaltsberufe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.	531
--	-----

Teil II

**Bundesgesetz vom 28. Juni 1990 über das
Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und
Rechtsanwaltsanwärter**

**(Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und
Rechtsanwaltsanwärter – DSt)**

Artikel I

**Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und
Rechtsanwaltsanwärter (DSt)**

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.	535
§ 2.	590
§ 3.	599
§ 4.	608

**Zweiter Abschnitt
Disziplinarrat und Kammeranwalt**

§ 5.	611
§ 6.	615
§ 7.	616
§ 8.	619
§ 9.	619
§ 10.	620
§ 11.	621
§ 12.	621
§ 13.	623
§ 14.	624
§ 15.	627

**Dritter Abschnitt
Disziplinarstrafen**

§ 16.	635
§ 17.	657
§ 18.	660

**Vierter Abschnitt
Einstweilige Maßnahmen**

§ 19.	661
-------	-------	-----

**Fünfter Abschnitt
Verfahren vor dem Disziplinarrat**

§ 20.	685
§ 21.	690
§ 22.	693
§ 23.	700
§ 24.	708
§ 25.	709
§ 26.	714
§ 27.	725
§ 28.	730
§ 29.	737
§ 30.	739
§ 31.	739

§ 32.	740
§ 33.	741
§ 34.	744
§ 35.	744
§ 36.	749
§ 37.	755
§ 38.	759
§ 39.	761
§ 40.	763
§ 41.	765
§ 42.	770
§ 43.	771
§ 44.	771
§ 45.	774

Sechster Abschnitt Rechtsmittelverfahren

§ 46.	777
§ 47.	778
§ 48.	781
§ 49.	784
§ 50.	795
§ 51.	797
§ 52.	800
§ 53.	<i>[aufgehoben]</i> 801
§ 54.	801
§ 55.	804
§ 56.	805
§ 57.	805
§ 58.	806

Siebenter Abschnitt Tätigwerden des Obersten Gerichtshofs in berufs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

§ 59.	806
§ 60.	810
§ 61.	810
§ 62.	<i>[aufgehoben]</i> 810

Inhaltsverzeichnis

§ 63.	810
§ 64.	811
§ 65.	813
§ 66.	814

Achter Abschnitt Vollzug der Entscheidungen

§ 67.	814
§ 68.	815
§ 69.	816
§ 70.	819
§ 71.	821
§ 72. <i>[aufgehoben].</i>	822

Neunter Abschnitt Tilgung von Verurteilungen

§ 73.	822
§ 74.	823
§ 75.	824
§ 76.	825

Zehnter Abschnitt Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der Strafprozessordnung

§ 77.	826
-------	-----

Elfter Abschnitt Aufsichtsrecht des Bundesministers für Justiz

§ 78.	829
-------	-----

Zwölfter Abschnitt Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 79.	831
-------	-----

Dreizehnter Abschnitt Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 1. Jänner 2017

§ 80.	833
Anlage 1	834

Teil III

**Richtlinien für die Ausübung des
Rechtsanwaltsberufes, RL-Mediation und Richtlinie
Collaborative Law**

Teil III A

**Richtlinien für die Ausübung des
Rechtsanwaltsberufes
(RL-BA 2015)**

1. Teil

Grundprinzipien der Berufsausübung

§ 1. 843

2. Teil

**Der Rechtsanwalt, sein Beruf und
das Ansehen des Standes**

§ 2. 847
§ 3. 852
§ 4. 853
§ 5. 858

3. Teil

Der Rechtsanwalt und sein Klient

1. Abschnitt

Treuepflicht

§ 6. 860

2. Abschnitt

Auftragserteilung

§ 7. 865
§ 8. 865
§ 9. 865

**3. Abschnitt
Interessenkollisionen**

§ 10.	873
§ 11.	884
§ 12.	886

**4. Abschnitt
Geldgebarung**

§ 13.	888
§ 14.	888

**5. Abschnitt
Honorar**

§ 15.	892
§ 16.	892

**4. Teil
Der Rechtsanwalt im Verhältnis zur
gegnerischen Partei und zu Zeugen**

§ 17.	901
§ 18.	914
§ 19.	918

**5. Teil
Der Rechtsanwalt im Verhältnis zu Kollegen**

§ 20.	922
§ 21.	924
§ 22.	930
§ 23.	933

**6. Teil
Der Rechtsanwalt und seine Standesorganisation**

§ 24.	934
§ 25.	936
§ 26.	938
§ 27.	941

7. Teil
Berufliche Zusammenschlüsse

§ 28.	943
§ 29.	948
§ 30.	950
§ 31.	952

8. Teil
Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter

§ 32.	953
§ 33.	954
§ 34.	957
§ 35.	959
§ 36.	959
§ 37.	960
§ 38.	961
§ 39.	962

9. Teil
Kanzleiführung

§ 40.	963
§ 41.	969
§ 42.	970
§ 43.	972
Anhang zu § 43 Abs 1 RL-BA	979
Anhang zu § 43 Abs 5 RL-BA	983
§ 44.	986
§ 45.	988
§ 46.	990

10. Teil
Der Rechtsanwalt und die Öffentlichkeit

§ 47.	992
§ 48.	999
§ 49.	1001

11. Teil

Der Rechtsanwalt als Verfahrenshilfsvertreter

§ 50.	1004
§ 51.	1007
§ 52.	1010
§ 53.	1012
§§ 54.–57. <i>[aufgehoben samt Gliederungsüberschrift „12. Teil Mittlerweilige Stellvertretung“ 15. 5. 2017]</i>	1013

13. Teil

Geltungsbereich

§ 58.	1014
------------	------

14. Teil

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 59.	1016
Paragrafenspiegel	1018

Teil III B

**Richtlinien für die Tätigkeit von Rechtsanwälten
im Rahmen von Mediation**

(RL-Mediation)

§ 1.	1022
§ 2.	1025
§ 3.	1026
§ 4.	1027
§ 5.	1029

Teil III C

RICHTLINIE COLLABORATIVE LAW

(Kooperatives Anwaltsverfahren)

§ 1.	1031
§ 2.	1032

Inhaltsverzeichnis

§ 3.	1033
§ 4.	1033
§ 5.	1034
Stichwortverzeichnis	1035

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	= Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JSG 946
AHK	= Allgemeine Honorarkriterien (AHK)
AndKo-SoV	= Anderkonten-Sorgfaltspflichten-Verordnung BGBl II 2017/7
AnwBl	= Anwaltsblatt
AVG	= Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl 1991/51
BRÄG 2010	= Berufsrechtsänderungsgesetz 2010 – BRÄG 2010 BGBl I Nr 141/2009
BRÄG 2016	= Berufsrechtsänderungsgesetz 2016 BGBl I 2017/10
CCBE	= Charta der Grundprinzipien der Europäischen Rechtsanwälte und Berufsregeln der Europäischen Rechtsanwälte (2008)
DSGVO	= Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679 ABl L 2016, 119
DSt	= Disziplinarstatut der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter – DSt BGBl 1990/474
EGVG	= Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 BGBl I 2008/87
EIRAG	= Europäisches Rechtsanwaltsgesetz BGBl I 2000/27
EMRK	= Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210 (auch: MRK)
ERV	= Elektronischer Rechtsverkehr
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	= Gewerbeordnung 1994 BGBl 1994/194
GMSG	= Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz BGBl I 2015/116
GOG	= Gerichtsorganisationsgesetz RGBl 1896/217
GSVG	= Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz BGBl 1978/560
GUG	= Grundbuchsumstellungsgesetz BGBl 1980/550
OBDK	= Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission
OGH	= Oberster Gerichtshof
ÖRAK	= Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Abkürzungsverzeichnis

RA	= Rechtsanwalt
RAA	= Rechtsanwaltsanwärter
RAK	= Rechtsanwaltskammer
RL-BA 1977	= Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977)
RL-BA (2015)	= Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)
RL Collaborative Law	= Richtlinie Collaborative Law (Kooperatives Anwaltverfahren)
RL-Mediation	= Richtlinien für die Tätigkeit von Rechtsanwälten im Rahmen von Mediation (RL-Mediation)
RL-RAA	= Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärttern
RAO	= Rechtsanwaltsordnung RGBl 1868/96
RATG	= Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) BGBl 1969/189
RStDG	= Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz BGBl 1961/305
StGG	= Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBl 1867/142
STPO	= Strafprozessordnung BGBl 1975/631
UWG	= BG gegen den unlauteren Wettbewerb
VfGH	= Verfassungsgerichtshof
ZivMediatG	= Zivilrechts-Mediations-Gesetz
ZPO	= Zivilprozessordnung RGBl 1895/113
ZVG	= Zahlungsverzugsgesetz BGBl I 2013/50

Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur

Braun/Lohsing, Österreichisches Anwaltsrecht, 2. Auflage (1950) zitiert: *Braun/Lohsing*²

Csoklich/Scheuba, Standesrecht der Rechtsanwälte, 3. Auflage (2017) zitiert: *Csoklich/Scheuba*³

Dokalik, Gerichtsgebühren, 13. Auflage (2017) zitiert: *Dokalik*¹³

Fabrizy, Die österreichische Strafprozessordnung – StPO, 13. Auflage (2017) zitiert: *Fabrizy*¹³

Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Teilband II/2 (inkl ZustG), 3. Auflage (2016) zitiert: Bearbeiter in *Fasching/Konecny*³

Feil/Wennig, Anwaltsrecht, 8. Auflage (2014) zitiert: *Feil/Wennig*⁸

Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar, 3. Auflage §§ 1–43 (2014), §§ 44–100 (2006), §§ 137–267 (2008), §§ 285–352 (2011), §§ 353–379 (2011), §§ 380–446 ABGB (2018), §§ 447–530 (2016), §§ 531–551 (2016), §§ 552–646 (2017), §§ 888–896 (2008), §§ 897–916 (2011), §§ 905–907b (2017), §§ 938–1001 (2013), §§ 1151–1164a (2011), §§ 1267–1292 (2012), §§ 1175–1216e (2016), §§ 1375–1410 (2011), §§ 1431–1437 ABGB (2018), §§ 1451–1502 (2012), KSchG (2006), Verbraucherkreditgesetz (2016) zitiert: *Bearbeiter in Klang*³

Foregger/Serini, Strafprozeßordnung: StPO 1975, 5. Auflage (1988) zitiert: *Foregger/Serini*⁵

Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht, 2. Auflage (2011) zitiert: *Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely*²

Fuchs, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 9. Auflage (2016) zitiert: *Fuchs*, AT I⁸
Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung zitiert: *Bearbeiter in WK-StPO*

Gitschthaler/Höllwerth, Kommentar zum Außerstreitgesetz, 2. Auflage (2017) zitiert: *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG²

Heidinger/Zöchling-Jud (Hrsg), Anwaltsrecht Jahrbuch 2011 (2011) zitiert: *Bearbeiter*, Titel, in Anwaltsrecht Jahrbuch 2011

Heidinger/Zöchling-Jud (Hrsg), Anwaltsrecht Jahrbuch 2012 (2012) zitiert: *Bearbeiter*, Titel, in Anwaltsrecht Jahrbuch 2012

Heidinger/Zöchling-Jud (Hrsg), Anwaltsrecht Jahrbuch 2013 (2013) zitiert: *Bearbeiter*, Titel, in Anwaltsrecht Jahrbuch 2013

Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur

Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage 191. Lieferung (2018) zitiert: *Bearbeiter* in WK² StGB oder *Bearbeiter* in WK² JGG

Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer, Die Rechtsanwalts-GmbH, 1. Auflage (2013) zitiert: *Bearbeiter* in *Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 15. Auflage (2016) zitiert: *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵

Klauser/Kodek, JN-ZPO Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung, 17. Auflage (2012) zitiert: *Klauser/Kodek*¹⁷

Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 13. Lieferung (2017) zitiert: *Bearbeiter* in *Korinek/Holoubek*

Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB Kurzkomentar, 5. Auflage (2017) zitiert: *KBB*⁵

Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage (2018) zitiert: *Leukauf/Steininger*³

Mayer/Muzak, Bundes-Verfassungsrecht, 5. Auflage (2015) zitiert: *Mayer/Muzak*, B-VG⁵

Michalek/Aufner, Notariatsgebühren und Rechtsanwaltstarif, 26. Auflage (2016) zitiert: *Michalek/Aufner*²⁶

Obermaier, Das Kostenhandbuch, 3. Auflage (2018) zitiert: *Obermaier*³

Pilnacek/Pleischl, Das neue Vorverfahren: Leitfaden zum Strafprozessreformgesetz, 1. Auflage (2005) zitiert: *Pilnacek/Pleischl*

Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts, 9. Auflage (2017) zitiert: *Rechberger/Simotta*⁹

Rummel, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch³ Band I (2000), Band II (2002 ff), ErgBd (2003) – zitiert: *Autor* in *Rummel*³

Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage Teilband §§ 1–43 (2015); Teilband §§ 231–284h (2015); Teilband §§ 285–446 (2016); Teilband §§ 531–824 (2014), Teilband §§ 825–858 (2015); Teilband §§ 859–916 (2014); Teilband §§ 1035–1150 (2017) zitiert: *Bearbeiter* in *Rummel/Lukas*⁴

Schwimann, ABGB Taschenkommentar, 4. Auflage (2017) zitiert: *Schwimann*, TaKom²

Schwimann/Kodek (Hrsg), Praxiskommentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage, Band I (2011); Band 1a (2013); Band II (2012); Band III (2012); Band IV (2014); Band V (2014); Band Va (2015), Band VI (2016), Band VII (2016), Band VIII (2017) – zitiert: *Autor* in *Schwimann/Kodek*⁴

Thiele, Anwaltskosten, 3. Auflage (2011) zitiert: *Thiele*³

Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur

Vökl/Vökl, Beraterhaftung, 2. Auflage (2014) zitiert: *Vökl/Vökl*²

Walter/Mayer, Das österreichische Zustellrecht, 1. Auflage (1983) zitiert:
Walter/Mayer

Teil I A

Rechtsanwaltsordnung

(RAO)

RGBl 1968/96 zuletzt geändert durch BGBl I 2018/32

I. Abschnitt

Erfordernisse zur

Ausübung der Rechtsanwaltschaft

§ 1. (1) Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich bedarf es keiner behördlichen Ernennung, sondern lediglich der Nachweisung der Erfüllung der nachfolgenden Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. (§§ 5 und 5 a).

(1a) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(2) Diese Erfordernisse sind:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;**
- b) die Geschäftsfähigkeit in allen Belangen und das Nichtbestehen einer aufrechten gesetzlichen Vertretung im Sinn des § 1034 ABGB;**
- c) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3);**
- d) die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer;**
- e) die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung;**
- f) die Teilnahme an den nach den Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 42 Halbtagen;**

g) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 21 a.

(3) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.

(4) Der Rechtsanwalt kann sich nur dann in das Firmenbuch eintragen lassen, wenn er die Rechtsanwaltschaft in Form einer Rechtsanwaltschafts-Gesellschaft ausübt.

(5) Die Eintragung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ in das Firmenbuch darf nur unter Nachweis der Zustimmung der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

IdF BGBl I 2017/59.

Literatur: *Hoffmann*, Der freie Beruf – Versuch einer Definition, FS Weißmann (2003) 339; *Leitl*, Für eine Allianz der freien Berufe und der Wirtschaft, AnwBl 2014, 22; *Murko*, Die Bedeutung der rechtsanwaltlichen Unabhängigkeit für den Rechtsstaat AnwBl 2014, 463; *Orator*, Die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und des Rechtsanwalts, AnwBl 1983, 443; *Sauer*, Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung: Die Wiener Rechtsanwaltskammer 1930–1950, AnwBl 2014, 596; *Steinacker*, Die österreichische Rechtsanwälte als unverzichtbarer Player der Rechtspolitik. Dank und Bitte zum 40. Geburtstag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, AnwBl 2014, 474; *Tsorlinis*, Herausforderungen für die Rechtsanwaltschaft damals wie heute, AnwBl 2014, 441; *Fink*, Die Rechtsanwälte als Hüter der Grundrechte, AnwBl 2017/273; *Fink*, Rechtsanwälte in die Verfassung, AnwBl 2018/1; *Wolff*, Sorge um Justiz, AnwBl 2018/99; *Europäische Präsidentenkonferenz*, Selbstverwaltung oder fremdbestimmt? Anwaltliche Autonomie in Gefahr“, AnwBl 2018/121 ff.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeines	1
II. Berufsbild	2
A. Ausübungserfordernisse	4
1. Richtlinien	6
III. Rechtsanwaltskammern	8
IV. Gleichstellung	10
V. Eintragung in das Firmenbuch	12
VI. Gendering	14

I. Allgemeines

Der österreichische Rechtsanwalt ist kein Behördenorgan. Der Rechtsanwalt unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Der Rechtsanwaltstand ist seit 1868 **unabhängig von jeglicher staatlicher Autorität**. Der Rechtsanwalt erwirbt das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach Erfüllung der im Gesetz klar normierten Voraussetzungen. Den Eid legt der Rechtsanwalt gegenüber dem jeweiligen Kammerpräsidenten ab. 1

Der Rechtsanwalt ist von den Behörden **unabhängig** und nur seinem **Mandanten** im Rahmen der Gesetze und der für ihn geltenden Standes- und Disziplinarregeln verantwortlich. Der Rechtsanwalt bedarf – in Unterscheidung zum Notar – keiner behördlichen Ernennung. Die Ernennung zum Rechtsanwalt erfolgt bei **Vorliegen der im Gesetz normierten Voraussetzungen** durch die jeweilige (bundeslandspezifische) **Rechtsanwaltskammer**. Für die Erlangung des Rechtsanwaltsberufes ist es sohin auch nicht erforderlich, eine behördliche Bewilligung zu beantragen (wie es zB: zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung einzelner Gewerbe nach der GewO erforderlich ist).

Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes stellt weiters keine gewerberechtliche Tätigkeit dar. Der Rechtsanwalt fungiert als sogenannter **Freiberufler**.

II. Berufsbild

Obwohl der Beruf und Begriff „Rechtsanwalt“ im täglichen Leben – sei es in Diskussionen, Medien, Filmen etc – regelmäßig erwähnt wird, haben die wenigsten Menschen tatsächlich eine klare Vorstellung von der **Tätigkeit und dem tatsächlichen (umfangreichen) Leistungsspektrum** eines Rechtsanwaltes. 2

Der Rechtsanwalt ist **Berater, Vertreter, Helfer** und **Strategie** des Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten und ist sohin in allen öffentlichen und privaten Lebensbereichen tätig. Der Rechtsanwalt kann beratend tätig werden, wie zB: bei der Errichtung von Verträgen aller Art, dem Verfassen von Testamenten, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen und dem Lösen von Rechtsfragen etc; er wird als Vertreter seines Mandanten tätig und agiert für diesen gegenüber Gerichten und Behörden in ganz Österreich sowie außer-

gerichtlich gegenüber Einzelpersonen, Unternehmen und anderen Einrichtungen. Seine Prozess- und Verhandlungserfahrung setzt der Rechtsanwalt auch ein, um insb Streitigkeiten zu verhindern.

Der Rechtsanwalt ist **ausschließlich seinem Mandanten** verpflichtet. Da der Rechtsanwalt einem freien und unabhängigen Berufsstand angehört, hat er auch die Möglichkeit, für seinen Mandanten gegen staatliche und sonstige mächtige Institutionen aufzutreten.

- 3 Das Berufsbild des Rechtsanwaltes ist in der Rechtsanwaltsordnung (RAO), ergänzt um die Standesregeln, gesetzlich geregelt.

A. Ausübungserfordernisse

- 4 Eine sehr klare und prägnante Aussage trifft der VwGH in seinem Erk vom 27. 1. 2011 (2010/06/0233): „Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes erfordert eine dauernde stabile psychische und intellektuelle Leistungsfähigkeit.“

Entgegen der gesetzlichen Diktion „lediglich“ sind zur Erlangung der Rechtsanwaltschaft dennoch mehrere Voraussetzungen zu erfüllen. Insbesondere der Nachweis des **theoretischen Wissens** und der bereits erlangten **Praxis** soll sicherstellen, dass der Rechtsanwalt in seiner Tätigkeit das erforderliche Fachwissen und die Kompetenz aufweist, seine Mandanten umfassend und fachgerecht zu beraten und zu vertreten; die qualifizierte Ausbildung, die Fachwissen und berufliche Erfahrung gewährleistet, bewirkt auch den Schutz der rechtssuchenden Bevölkerung.

Absatz 2 normiert jene Voraussetzungen, welche zu erfüllen sind, damit die Fähigkeit erlangt wird, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben.

Der Abschluss des **Studiums** wird in § 3 konkretisiert, die **praktische Verwendung** als Rechtspraktikant und Konzipient ist in § 2 näher geregelt, hinsichtlich der abzulegenden **Prüfung** verweist § 4 auf das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz.

Ein weiteres, in § 2 nicht näher angeführtes, Kriterium, die Eintragung zu erlangen, ist die **Vertrauenswürdigkeit** (§ 5). Der Berufsanwärter hat – bevor er in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird – seine Unbescholtenheit nachzuweisen.

- 5 Nach erfolgter Eintragung in die **Liste der Rechtsanwälte** ist der Rechtsanwalt sodann berechtigt, eine **eigene Kanzlei** zu führen und als **Rechtsanwalt aufzutreten**.

1. Richtlinien

Die Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern (Ausbildungsrichtlinie), kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at), zuletzt geändert am 9. 11. 2009, regeln die in § 37 RAO erwähnten **Ausbildungsveranstaltungen**. 6

Der Rechtsanwaltsanwärter hat bis zur Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung jedenfalls Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von 24 Halbtagen zu unterschiedlichen Fachgebieten zu besuchen. Diese Ausbildungsveranstaltungen dienen der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung und der Ausbildung zum Rechtsanwalt; sie sollen die Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne der an die Prüfung und Ausübung gestellten Erfordernisse vermitteln.

Der VwGH hat sich in seinem Erk vom 27. 1. 2016 (Ro 2015/03/0044) mit der Frage der Kriterien einer den Richtlinien entsprechenden Ausbildungsveranstaltung auseinandergesetzt. Der Rechtssatz zu dieser Frage hält fest, dass „Ausbildungsveranstaltungen, die den Erfordernissen des § 1 Abs 2 lit f RAO, des § 2 Abs 2 RAPG 1985 und der §§ 1 Abs 1 und 2, 2 und 3 der Ausbildungsrichtlinie Rechtsanwaltsanwärter 2008 entsprechen, nach ihrer Zielsetzung nur solche sein können, die ein **entsprechendes breit gestreutes Grundlagenwissen und die für den Rechtsanwaltsberuf nötigen Fähigkeiten vermitteln**; die Vermittlung punktuellen Fachwissens in einigen spezialisierten Bereichen, erfüllt diese Anforderung hingegen nicht, auch wenn es sich dabei um Zivil- oder Strafrecht oder öffentliches Recht handelt. Das hindert – wie klarstellend anzumerken ist – nicht, als Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsanwärter auch solche anzuerkennen, die ein breit gestreutes Grundlagenwissen nur in Teilbereichen des Zivil- oder Strafrechts oder des öffentlichen Rechts anbieten, also etwa des Medizinrechts. Dabei darf aber der **Zweck einer Grundausbildung**, die mit einer solchen Veranstaltung erreicht werden soll, nicht aus dem Blick verloren werden. Die dort vermittelten Inhalte dürfen daher nicht nur punktuelles Detailwissen zu einzelnen Rechtsfragen darstellen, sondern müssen diese **Rechtsfragen in einen für den Auszubildenden nachvollziehbaren Zusammenhang stellen und damit einen repräsentativen Querschnitt über die maßgeblichen Rechtsfragen dieses Fachgebiets liefern**“.

- 6/1 Mit Erkenntnis vom 10. 10. 2016, Ra 2016/03/0070 bestätigte der VwGH unter Berufung auf seine herrschende Judikatur und die vorzitierten Rechtssätze, dass Ausbildungsveranstaltungen im Medizinrecht, sofern sie nicht lediglich ein punktuelles Detailwissen vermitteln, als geeignete Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen sind.
- 7 Gemäß OGH geht eine Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen aus der Sicht des § 1 Abs 2 lit f in ihrer rechtlichen Bedeutung über die Ausstellung der großen Legitimationsurkunde hinaus, weil einer allfälligen Notwendigkeit weiterer Zusatzinitiativen in der Ausbildung eines Rechtsanwaltsanwärters zeitgerecht nur dann Rechnung getragen werden kann, wenn die entsprechende gesetzliche Eignung bereits abgeschlossener Ausbildungsschritte möglichst frühzeitig, nicht erst im Zuge einer nachträglichen meritorischen Sachabweisung, klargestellt wird (OGH 20. 12. 2006, Bkv 1/06).

III. Rechtsanwaltskammern

- 8 Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist die **Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte** erforderlich. Die Liste der Rechtsanwälte wird bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern geführt.
- 9 Die Rechtsanwaltskammern sind **Körperschaften öffentlichen Rechts**.

Gemäß VwGH normieren die Vorschriften der RAO die **Pflichtmitgliedschaft** der Rechtsanwälte. Dies folgt schon aus § 1 Abs 1 iVm § 5 Abs 1, wonach die Ausübung der Rechtsanwaltschaft die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte voraussetzt, iZm § 22 Abs 1, wonach die Rechtsanwaltskammern durch sämtliche in die Liste eingetragene Rechtsanwälte, welche in dem derzeit bestehenden Sprengel der Kammer ihren Kanzleisitz haben, gebildet werden. Daraus folgt, dass die, eine Voraussetzung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft darstellende, Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ex lege die Mitgliedschaft in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer nach sich zieht. Eine Beschränkung der Mitgliedschaft auf bestimmte Rechte und Pflichten ist dem Gesetz fremd. Eine Beendigung der Mitgliedschaft kommt nur in Verbindung mit der „Erlöschung der Rechtsanwaltschaft“ in den in § 34 aufgezählten Fällen in Betracht. Eine Erklärung, aus der Rechtsanwaltskammer auszutreten, ist ohne rechtliche Wirkung (VwGH 16. 12. 1992, 92/01/1042).

IV. Gleichstellung

Die Gleichstellung österreichischer Staatsbürger mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft geht auf das EWR-RAG 1992 und das EIRAG zurück.

10

Gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sind das Gesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-RAG 1992) sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes und des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes, in Kraft getreten.

Das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG) regelt die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Europäische Rechtsanwälte).

Der VwGH stellte in seinem Erk 2005/06/0031 vom 23. 5. 2005 klar, dass unter den Begriff der Rechtsanwälte gem § 90b Abs 5 StVG jedenfalls die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich befugten Rechtsanwälte zu subsumieren sind. Unter diesen Begriff fallen jedenfalls aber auch alle „europäischen Rechtsanwälte“ iSd § 1 EuRAG, das sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Bezeichnungen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit beruflich tätig zu sein.

11

V. Eintragung in das Firmenbuch

- 12 Die Ausübung von **Rechtsanwaltsgesellschaften** ist grundsätzlich zulässig (§ 1 a).

Der Rechtsanwalt ist jedoch nur dann berechtigt, sich in das Firmenbuch eintragen zu lassen, wenn er die Rechtsanwaltschaft in Form einer **Rechtsanwalts-Gesellschaft** ausübt.

Bei der **Eintragung der Berufsbezeichnung** Rechtsanwalt in das Firmenbuch ist die **Zustimmung** der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

Gemäß § 14 Abs 1 FBG kann das (Firmenbuch-)Gericht in Zweifelsfällen zur Vermeidung unrichtiger Eintragungen die zuständige gesetzliche Interessensvertretung befassen.

- 13 Den Materialien ist zu entnehmen, dass „die Anforderungen der modernen Dienstleistungsgesellschaft den internationalen Trend zur Gründung von Rechtsanwalts-Gesellschaften verstärkt haben. Zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit soll auch der österreichischen Rechtsanwaltschaft die Berufsausübung in Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter gleichzeitiger Wahrung der Unabhängigkeit der rechtsanwaltlichen Berufsausübung und der Rechtsschutzinteressen der rechtsuchenden Bevölkerung ermöglicht werden“.

VI. Gendering

- 14 Gemäß den Materialien sollte eine Verkomplizierung des Gesetzes vermieden werden, sodass nicht bei allen personenbezogenen Bezeichnungen jeweils die männliche und die weibliche Form angeführt wurde, sondern global darauf hingewiesen wird, dass „beide Formen gleichberechtigt sind und im Sprachgebrauch gegenüber natürlichen Personen jeweils die zum Geschlecht der natürlichen Person passende Form zu wählen ist“. In den Erläuterungen wird auch festgehalten, dass „dritte Personen bei Anwendung auf bestimmte Personen die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden haben“. Rechtsanwältinnen steht es weiterhin frei, in ihrer Korrespondenz oder im Rechtsanwaltsverzeichnis die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu wählen.

§ 1 a. (1) Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist auch in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in der Rechts-

Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek

RAO

Rechtsanwaltsordnung, EIRAG, Disziplinarstatut und Richtlinien des ÖRAK

10. Auflage

Der bewährte **Kurzkommentar** liefert alle wichtigen Informationen für die **anwaltliche Berufspraxis** mit ausführlichem Kommentar samt wertvollen Judikaturnachweisen zu den praxisrelevantesten Normen:

- **Rechtsanwaltsordnung**
- **EIRAG**
- **Disziplinarstatut**
- **Richtlinien für die Berufsausübung 2015**
- **Richtlinie Mediation**
- **Richtlinie Collaborative Law**

Der Kommentar richtet sich gleichermaßen an Rechtsanwältinnen und -anwälte wie auch an Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter.

Dr. **Karl F. Engelhart** war Rechtsanwalt und Mitglied des Disziplinarrates der RAK, zuletzt auch dessen Präsident. Er ist Mitglied des Arbeitskreises Berufsrecht im ÖRAK.

Dr. **Klaus Hoffmann** war Rechtsanwalt, Präsident des ÖRAK und der RAK Wien.

Mag. **Stefan Lehner**, LL.M. ist Rechtsanwalt (www.ra-lehner.at) und Vizepräsident des Disziplinarrates der RAK Wien sowie Vortragender an der Anwaltsakademie.

Dr. **Michael Rohregger** ist Rechtsanwalt und Vizepräsident der RAK Wien.

Mag. **Claudia Vitek** ist Rechtsanwältin, Mediatorin und Vizepräsidentin des Disziplinarrates der RAK Wien.

ISBN 978-3-214-07813-3



www.manz.at